

frühneuzeitlichen Staat (Kap. 8–9), liegt wohl nicht nur an „German Klein-staaterei“: Jüngere deutschsprachige Werke wie Karl Kroeschells „Deutsche Rechtsgeschichte“, K.-F. Krieger, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter*, oder H. K. Schulze, *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter*, sind ebenso wenig herangezogen worden wie die in den vergangenen 35 Jahren erschienenen Regionaluntersuchungen zu den Landfrieden (etwa Füchtner, Mohrmann, Stercken, Rotthoff-Kraus). Im nicht ganz einsichtig dreigeteilten Literaturverzeichnis ist manches nicht auf dem neuesten Stand. Auch der aus Namen- und Sacheinträgen zusammengesetzte Index (S.369–392) weist manche Fehler und Ungenauigkeiten auf. Mathias Lawo

Dominique BAUER, *The Twelfth Century and the Emergence of the juridical subject – some Reflections*, ZRG Kan. 90 (2004) S. 207–227, macht sich Gedanken über die Beziehungen und Spannungen zwischen veränderlichem und unveränderlichem Recht. Die Abgrenzung und Festlegung beider Sphären sei durch eine Ekklesiologie, die eine immer stärkere Gleichsetzung zwischen der Amtskirche und der spirituellen Kirche vollzog, seit dem Investiturstreit entscheidend geprägt worden. Als Kronzeugen werden Ivo von Chartres, Petrus Abaelard und Gratians *Tractatus de legibus* (D. 1–20) genannt.

D.J.

Karl-Heinz ZIEGLER, *Pluralisierung und Autorität im europäischen Völkerrecht des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, ZHF 30 (2003) S. 533–553, schließt sich rechtshistorischen Auffassungen an, die eine Kontinuität des Völkerrechts von der Antike bis zur Neuzeit sehen. Für das Spät-MA behandelt er im einzelnen römisch-rechtliche Vorstellungen seit 1300. Die Spanne zwischen Spätantike und diesem Einsatz wird durch knappe Aussagen zu Gratian und dem kanonischen Recht, speziell zum „gerechten Krieg“ gefüllt. Doch wäre hier in Rechnung zu stellen, daß Gratian diesen Problemkreis unter der Frage der Sünde erörtert und damit das Völkerrecht nur indirekt auf die Kriegsfrage anwendet, obwohl er den Begriff *ius gentium* kennt (D. 1 c. 9). Damit stellt sich für das Kontinuitätsproblem die m. E. wichtige Frage, welchem systematischen Ort das Völkerrecht jeweils zugewiesen wurde.

E.-D.H.

---

Peter LANDAU, *Die Lex Baiuvariorum. Entstehungszeit, Entstehungsort und Charakter von Bayerns ältester Rechts- und Geschichtsquelle* (SB München 2004, H. 3) München 2004, Verl. der Bayerischen Akademie der Wiss., 51 S., ISBN 3-7696-1627-8, EUR 5, mustert in seinem Vortrag die lange Forschungsgeschichte seit dem späten 18. Jh., kennzeichnet die juristische Eigenart der Lex und hält schließlich eine Entstehung (Endredaktion) zwischen 737 und 743 in Regensburg, St. Emmeram, für das Plausibelste. R. S.

Christoph H.F. MEYER, *Langobardisches Recht nördlich der Alpen. Unbeachtete Wanderungen gelehrten Rechts im 12.–14. Jahrhundert*, Tijdschrift voor